



# UNTERHALTSREGLEMENT FLUR- UND WALDSTRASSEN

## I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde Steckborn (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind.

### Art. 2 Eigentum

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemerkten Flurstrassen sowie deren Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.

<sup>2</sup> Die Waldstrassen der Bürgergemeinde Steckborn werden nicht ausgemerkt und es findet auch keine Eigentumsübertragung auf die Politische Gemeinde statt. Für den regelmässigen Unterhalt der Waldstrassen sowie deren Entwässerungsanlagen sind ausschliesslich die in Art. 3 Abs. 1 genannten Pläne massgebend.

### Art. 3 Umfang, Private Anlagen, Ergänzungen

<sup>1</sup> Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan 1: 5'000 vom 28. 09. 2009 eingetragen. Diese Pläne bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme)

<sup>3</sup> Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen.

## II. ORGANISATION

### Art. 4 Stadtrat

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

1. Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen;
2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung welche das Unterhaltsreglement betreffen;
4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
5. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.

#### **Art. 5 Unterhaltskommission**

- <sup>1</sup> Der Stadtrat wählt für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben eine Kommission von fünf Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Kommission hat ein Mitglied des Stadtrates anzugehören, welches gleichzeitig als Präsident amtiert.
- <sup>3</sup> Der jeweilige Werkhofleiter der Politischen Gemeinde (als Sachverständiger bezüglich Flurstrassen) und der jeweilige Revierförster des Forstreviers Feldbach (als Sachverständiger bezüglich Waldstrassen) sind Mitglieder dieser Kommission
- <sup>4</sup> Die Politische Gemeinde bestimmt einen Vertreter der pflichtigen Grundeigentümer und Bewirtschafter der Flurstrassen in diese Kommission.
- <sup>5</sup> Die Bürgergemeinde delegiert ein Mitglied der Bürgerverwaltung in diese Kommission.

#### **Art. 6 Rechnungsführung**

- <sup>1</sup> Die Rechnung wird durch die Stadtverwaltung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

### **III. DURCHFÜHRUNG**

#### **Art. 7 Freier Zutritt**

- <sup>1</sup> Die Vertreter des Stadtrates und der Unterhaltskommission sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

#### **Art. 8 Unterhaltsarbeiten, Offene Gewässer, Schäden**

- <sup>1</sup> Die Unterhaltskommission ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.
- <sup>2</sup> Die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.
- <sup>3</sup> Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.
- <sup>4</sup> Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Stadtrat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

## **Art. 9 Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.
- <sup>2</sup> Insbesondere sind sie verpflichtet:
  - a. Die Weisungen der Unterhaltskommission zu befolgen.
  - b. Die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
  - c. Grabarbeiten, Abgrabungen, Auffüllungen ohne Genehmigung der Unterhaltskommission zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.
  - d. Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher auf eigene Kosten zu beheben.
  - e. Die Strassen sofort zu reinigen, soweit Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
  - f. Die Marksteine nach Bedarf freizulegen.
  - g. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instandzustellen.
- <sup>3</sup> Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

## **Art. 10 Verkehrsbeschränkungen**

- <sup>1</sup> Der Stadtrat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

## **Art. 11 Sondernutzung**

- <sup>1</sup> Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Stadtrat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

# **IV FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG**

## **Art. 12 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und deren Entwässerungsanlagen werden mit Beiträgen der Grundeigentümer finanziert.
- <sup>2</sup> Die diesbezügliche Rechnungslegung erfolgt für Flur- und Waldstrassen getrennt. Ein Rechnungsausgleich zwischen Flur- und Waldstrassen findet nicht statt.
- <sup>3</sup> Der Gemeindebeitrag beträgt 100 % der von den Grundeigentümern gemäss Art. 14 geleisteten Beiträge, im Maximum jedoch Fr. 30'000.- im Jahr.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten.

### **Art. 13 Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan einbezogenen und im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Parzellen (oder Teile davon) ausserhalb des Baugebietes.

### **Art. 14 Grundeigentümerbeiträge**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerbeiträge bestehen aus einem Flächenbeitrag und werden durch den Stadtrat festgelegt. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können.

### **Art. 15 Eröffnung**

<sup>1</sup> Die Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweise auf das Rechtsmittel zu eröffnen.

### **Art. 16 Sicherstellung**

<sup>1</sup> Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss § 68 EGZZGB.

<sup>2</sup> Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Stadtrat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten der Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

### **Art. 17 Verzinsung**

<sup>1</sup> Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der TKB für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

## **V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 18 Ersatzvornahme**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Grundeigentümers durch Dritte ausführen lassen.

### **Art. 19 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau schriftlich Rekurs erhoben werden.

### **Art. 20 Archivierung**

<sup>1</sup> Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

## Art. 21 Aufhebung

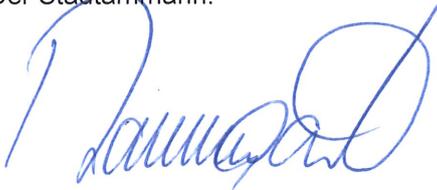
<sup>1</sup> Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

## Art. 22 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 8.12.2009

Der Stadtkammann:



Thomas Baumgartner

Der Stadtschreiber:



Gian Reto Hohl

In Kraft gesetzt auf 8. Dezember 2009